

Satzung des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V (BKL) ¹

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

§ 1

1. Bundesverband KLINISCHE LINGUISTIK (BKL); der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:
„BUNDESVERBAND für KLINISCHE LINGUISTIK e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der KLINISCHEN LINGUISTIK und die Vertretung wie Sicherung der beruflichen Interessen von Personen, die im Bereich der KLINISCHEN LINGUISTIK in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Fort- und Weiterbildung
 - Vertretung berufsständischer Interessen
 - Kontakte zu Ausbildungs- und Forschungsstellen
 - Forschungverwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

¹ Die in der Satzung vorkommenden Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form der Bezeichnung.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

§3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die
 - 1.1. das Studium der KLINISCHEN LINGUISTIK nach den Richtlinien des BUNDESVERBANDES für KLINISCHE LINGUISTIK (BKL) absolviert hat, oder zur Zeit ein solches Studium absolviert,
 - 1.2. über ein vergleichbares relevantes Hochschulstudium in den dafür vorgesehenen Studiengängen/-kombinationen verfügt, oder zur Zeit ein solches Studium absolviert,
 - 1.3. die Aufgaben und Ziele des Vereines unterstützt und fördert.
2. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - 2.1. Zu den ordentlichen Mitglieder sind zu rechnen:
 - 2.1.1. Klinische Linguisten¹ mit einer in § 3.1 beschriebenen Ausbildung und der Anerkennung durch den BUNDESVERBAND für KLINISCHE LINGUISTIK.
 - 2.1.2. Personen, die im Arbeitsgebiet der KLINISCHEN LINGUISTIK tätig sind, d.h. mit einer in § 3.1 beschriebenen Ausbildung seit mindestens zwei Jahren in einer klinischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Arbeitsstelle arbeiten und dort vor allem mit der Diagnose/Therapie zentralbedingter Sprach-/Sprechstörungen beschäftigt sind.
 - 2.2. Zu den außerordentlichen Mitglieder sind zu rechnen:
 - 2.2.1. Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und fördern.
 - 2.2.2. Personen, die in Ausbildung stehen und ordentliche Mitglieder werden wollen.
 - 2.3. Ehrenmitgliedschaft:
auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß.
4. Der Vorstand entscheidet - im Rahmen der Festlegungen in §3.1 und §3.2 - über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

MITGLIEDSBEITRÄGE

§ 5

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

ORGANE DES VEREINS

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

VORSTAND

§ 7

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer.
2. Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstands vertreten.

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Einrichtung von Kommissionen und Ausschüssen.

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

§ 9

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

§ 10

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Einrichtungen von Arbeitskreisen.

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

BESCHLUßFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Abgegebenen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14, Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung ist am 10. November 1988 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Klinische Linguistik e.V. am 07./ 08.05.1999 in den §§ 3 und 7 und am 14.06.2001 im §14.3 geändert worden.

Regensburg, den 20.08.2001

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzer